

25.01.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - U - Wi**zu **Punkt** der 734. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1999

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung

KOM (98) 622 endg.; Ratsdok. 12866/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
U
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt den Verordnungsvorschlag, mit dem durch die Überarbeitung der bestehenden EMAS-Verordnung eine Ausdehnung des Systems auf alle Organisationen mit umweltrelevanten Auswirkungen vorgenommen und dessen effizientere Anwendung angestrebt werden soll. Dies sind wichtige Voraussetzungen für den verstärkten Einsatz dieses neuen marktorientierten Umweltschutzinstruments, das für die eigenverantwortliche Umsetzung des unternehmerischen Umweltschutzes einerseits einen verbindlichen Rahmen vorgibt, andererseits den notwendigen Spielraum hierfür läßt. Damit werden eine wichtige Grundlage für einen effizienten Umweltschutz und die notwendige Weiterentwicklung des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung ermöglicht.

EU
Wi

2. Die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung des Öko-Audits haben jedoch gezeigt, daß die Verbesserungen des vorliegenden Verordnungsvorschlags für die Akzeptanz des neuen Instruments und damit für dessen notwendigen umfassenden Einsatz nicht ausreichen.

Ausgeliefert am 26. JAN. 1999

So berücksichtigt z. B. der vorliegende Vorschlag bei Erlass und Anwendung des Umweltordnungsrechts in den Mitgliedstaaten EMAS nur unzureichend. Dies ist kein Anreiz für eine verstärkte Beteiligung von Unternehmen am Gemeinschaftssystem.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf folgende Ergänzungen und Änderungen hinzuwirken:

4. Die Vorgabe der Vermeidung von Umweltauswirkungen entsprechend dem Stand der Technik sollte in der EMAS-II-Verordnung erhalten bleiben. Im Interesse der Kohärenz des Umweltrechts sollte jedoch hierfür auf die Begrifflichkeit der IVU-Richtlinie zurückgegriffen werden, wo es heißt: "Dabei ist die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen."

5. Die Kohärenz zu anderen gemeinschaftlichen Vorschriften sowie die Substitution bzw. Deregulierung gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Vorschriften sollten durch eine entsprechende Öffnungsklausel in einem neuen Absatz des Artikels 1 verbindlich geregelt werden. Deregulierungs- und Substitutionsmöglichkeiten sind eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz von EMAS. Die in Artikel 10 Abs. 2 und 4 gegebenen Möglichkeiten müssen erweitert werden. Entsprechend einer früheren Fassung des Fortschreibungsvorschlags sollte in Artikel 1 ein Absatz 4 mit folgendem Inhalt eingefügt werden: "Durch die Beteiligung an EMAS können bestimmte gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften erfüllt werden, wenn die jeweiligen Instrumente dieser Verordnung und der genannten Rechtsvorschriften gleichwertig sind. Die Kommission berücksichtigt bei allen künftigen Vorschlägen für gemeinschaftliche Vorschriften die Möglichkeit der Substitution durch die Beteiligung an EMAS und weist in den Vorschlägen ausdrücklich darauf hin. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenso zu verfahren."

6. Durch diese Formulierung muß auch deutlich werden, daß ein Abbau von Umweltstandards nicht stattfinden darf.

7. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die vorgesehene jährliche Validierung der Umwelterklärung nicht sachgerecht ist und zu einer unangemessenen Kostenbelastung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen [und sonstige kleinere Organisationen], führt.

9. Auf die generelle Verkürzung der Intervalle externer Kontrollen im Rahmen der Validierung durch unabhängige Gutachter von drei auf ein Jahr in Anhang III Nr. 3.3 und Anhang V Nr. 5.6 sollte verzichtet werden. Die in der geltenden

Verordnung in Artikel 5 Abs. 5 und 6 enthaltene flexible Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

- EU
U
Wi
11. [EU,
U]
10. Die Ausgestaltung des Umweltmanagementsystems auf der Grundlage von Punkt 4 der ISO 14001 wird begrüßt, da damit auch die notwendige Kompatibilität zwischen beiden Systemen hergestellt werden kann. Es ist jedoch unverzichtbar, daß der [derzeit in dem Fortschreibungsentwurf fehlende] Inhalt von Punkt 4 der ISO 14001 unter Anpassung an die speziellen Anforderungen von EMAS in den das Umweltmanagementsystem betreffenden Anhang der EMAS-Verordnung aufgenommen wird, um die Anwendbarkeit der EMAS-Verordnung zu erleichtern.
- EU
U
Wi
12. Für die praktikable und effiziente Anwendung der EMAS-Verordnung spielt der Standortbegriff auch künftig eine Rolle. Die Bestimmung, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Standort vorliegt, sollte wie bisher objektiven Bemessungskriterien vorbehalten werden. Eine Vermischung mit subjektiven Kriterien, die von an EMAS teilnehmenden Organisationen selbst beurteilt werden, sollte unterbleiben. Dies ist im Sinne der Transparenz für die Öffentlichkeit und auch im Hinblick auf mögliche Verwaltungserleichterungen für teilnehmende Unternehmen notwendig. Der letzte Satz des Artikels 2 Buchstabe I des Revisionsentwurfs sollte daher wie folgt lauten: "Die kleinste registrierbare Organisationseinheit ist ein Standort."
- EU
U
Wi
13. Bezüglich der Einhaltung der Umweltvorschriften ist zu begrüßen, daß der Revisionsvorschlag jetzt eindeutig klarstellt, daß der Umweltgutachter nur validieren darf, wenn er sich die Überzeugung verschafft hat, daß die Organisation zum Zeitpunkt der Validierung alle Umweltrechtsvorschriften einhält. In Anhang V Nr. 5.4.3 der Neufassung sind jedoch, im Widerspruch zu dieser eindeutigen Regel, begriffliche Unschärfen enthalten, weil das Wort "sollte" ("should") verwendet wurde. Die einleitenden Worte in Anhang V Nummer 5.4.3 Unterabsätze 1 und 2 müssen daher künftig lauten: "Der Umweltgutachter muß feststellen ..." und "Der Umweltgutachter darf die Umwelterklärung nicht validieren ...".
- EU
U
Wi
14. Die Qualität der Verfahren zur Zulassung und Beaufsichtigung der Umweltgutachter hat weiterhin zentrale Bedeutung für Glaubwürdigkeit und Effektivität des Öko-Audits. Soweit die EU Änderungen der Zulassungs- und Aufsichtssysteme in den Mitgliedstaaten für erforderlich hält, sollte sie die Vorgaben hierfür nicht im Komitologieverfahren festlegen, sondern unter ungekürzter Beteiligung der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments. Artikel 4 Abs. 8 Satz 4 ist daher zu streichen.

EU
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 16)

15. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für das Komitologieverfahren die maßgebliche Beteiligung des Rates sicherzustellen.

U
Wi

16. Für das Komitologieverfahren nach Artikel 14 Abs. 3 sollte die in der bisherigen Fassung der Verordnung enthaltene Dreimonatsfrist übernommen werden.

EU
U
Wi

17. Korrekte und benutzerfreundliche Übersetzung der EMAS-Verordnung in die Sprachen der Mitgliedstaaten:

Die Diskussion um die Öko-Audit-Verordnung in EU-Gremien wie auch die Anwendung in den Unternehmen hat gezeigt, daß immer wieder zwischen der Sprache der einzelnen Mitgliedstaaten und dem englischen Arbeitstext Unsicherheiten bestanden. Vor diesem Hintergrund muß sichergestellt werden, daß die Revisionsverordnung keinerlei Übersetzungsunschärfen zwischen den Sprachen der Mitgliedstaaten enthält, die die praktische Handhabung der Verordnung erschweren.

EU
U

18. Dies gilt insbesondere für wichtige, die Pflichten der Beteiligten umschreibende Begriffe wie z.B. "muß", "soll", "sollte" und deren im derzeitigen Fortschreibungsentwurf deutscher Fassung und im englischen Text nicht immer gleichlautende Verwendungen.